Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 1 (1915)

Heft: 50

Artikel: Der Schulstaat [Schluss]

Autor: Pfister, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erworben haben? Ich glaube nicht. Wenn die moderne Wissenschaft der Bibel so oft von Benutungen des einen vom andern zu sprechen weiß, so ist wohl viel das von gesucht, aber es bleiben doch noch viele Stellen, wo die Abhängigkeit des einen vom andern klar zu Tage tritt. Kann man in jeder Literatur gewisse zeitlich bes grenzte Gedichtgattungen und Stilsormen unterscheiden, so wird das gewiß in Israel nicht anders sein. Später wird es sogar Geset: Ein jeder ist verpflichtet, zu lehren mit dem Ausdruck seines Lehrers (Edujoth 1, 3).

Der Glanz aber der Profeten ist ihr Einstehen für den reinen Monotheismus, für dessen erhabene Moral, die Tatsache, die für alle Zeiten die Propheten mit einem Ruhme krönt, an den nichts Aehnliches in der Geschichte der Menschheit heranreicht. Es sind Menschen, aus denen uns eine Tiese und Verinnerlichung des religiösen Lebens, mit einer eigenartigen Mischung von Strengem und Zartem, objektiver Felsenstärke und innigstem zartestem Empfinden der Liebe und Reue entzgegenstrahlt. Sollte da nicht in erster Linie die Zahl der Schüler beeinflußt worden sein. Diesen Geist einzupflanzen, war jedenfalls die Hauptausgabe der Prossetenschule.

Zusammensassend wird man also sagen können: es gab wirkliche Profetenschulen; in ihnen wurden die Elementarkenntnisse vermittelt, wurde Musik und Poetik, wurde Medizin, Astronomie, Botanik und Zoologie gelehrt, wurde vor allem Geschichte und göttliches und weltliches Recht gelehrt. Und die Profetenschulen stellten neben der Tempelschule den Stand der Gebildeten in Israel, und als freiwillige Gebilde haben diese Schulen große Aehnlichkeit mit den Schulen der hellenischen Philosophen.

Der Schulstaat.

Bon &. Pfister, Reallehrer, Sirnach. (Schluß.)

Bersammlung vom 25. Juli 1914. Brotofoll. Wahlen.

J. D. wird wegen grobem Benehmen für 4 Wochen vom Spiel ausgeschlossen. G. R., E. F. u. D. F. werden wegen ihres Unfleißes gewarnt.

Extralandsgemeinde vom 17. August 1914.

Da es in der gegenwärtigen Zeit vielen Eltern schwer falle, alle 8 Tage 20 Rp. in die Reisekasse zu bezahlen und man jest nicht ans Reisen denken könne, wurde beschlossen, die Einzahlungen einzustellen, aber mit den Rückzahlungen noch zuzuwarten.

Landsgemeinde vom 19. Sept. 1914. Protokoll. Wahlen.

3. D. wird wieder in die Republik aufgenommen, da er sich bedeutend gebessert hat.

Es wird beschlossen, daß das Reisegeld zum Bezahlen des Schulgeldes benutt werden solle. Der Antrag, ob die Knaben am Sonntag anstelle der Mütze den Hut tragen dürfen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Es wurde gewünscht, daß die Vorstandsmitglieder beim Spiel für mehr Ordnung sorgen sollen.

Landsgemeinde vom 29. Januar 1915. Protokoll. Wahlen.

E. G. wird angeklagt, daß er einem Mitschüler Steine nachgeworfen habe. Er soll einen Strafaufsatz machen mit dem Titel: "Wie durch Steinwerfen leicht ein großes Unglück entstehen kann." A. K. teilt mit, daß es Schüler gebe, die mit Geld spielen. Die Fehlbaren müssen das gewonnene Geld wieder zurückgeben.

Landsgemeinde vom 23. Juli 1915.

Prototoll. Wahlen.

St. u. B. werden wegen ihres schnellen Belofahrens gewarnt. L. St. hält einen Vortrag über das Verhalten in der Kirche. A. L. wird angeklagt, daß er beim Spielen immer das große Wort führe. Es wurde ihm gesagt, daß wir keine Beherrscher brauchen können.

Ich möchte am Schlusse meiner Aussührungen nur noch auf einen Punkt hinweisen. Die starke Hand in der Führung des Schulstaates ist immer der Leherer. Er lenkt die Zügel, sei es, indem er mit seinem wohlgemeinten Rat gleichsam Bürger und Regierung durchweht, oder dort, wo es sein muß, mit seiner ganzen Autorität auftritt. So werden ihn die Schüler nicht als gewalttätigen Despoten betrachten, sondern als ihren Freund, der nur ihr Bestes will. So wird auch ein Vorwurf, der dem Schulstaate oft gemacht wird, daß die Schüler dem Lehrer gegenüber frech werden, sicher beseitigt. Man muß eben nicht so weit zu den Schülern hinabsteigen, daß man ihnen, wie ich einmal in einer Schule beobachtete, gestattet, den Lehrer bei der Fastnachtunterhaltung zu duzen.

Zwei Ziele sind es, die ich bei der Abfassung meiner Arbeit im Auge hatte. Einerseits wollte ich durch Vorführung meines Schulstaates, wie ich ihn bereits seit 4 Jahren durchführe, einem gewissen Mißtrauen gegen die herrliche Einrichtung begegnen; anderseits würde es mich freuen, wenn einmal auch in unsern Kreisen über diese gewiß aktuelle Frage eine recht rege Diskussion einsehen würde.

Etwas für den Herrn Schulrat und Schulpfleger.

(Solub.)

Nicht ohne eine gewisse Beklemmung wird sich der neue Schulpsleger an den ersten Schulbesuch heranmachen. Wenn er auch disher schon vieles erlebt hat, täglich sein Gesinde und seine Kinderschar regiert, mit Debräern und welschen Dändlern zu markten versteht, so hat er doch ein gewisses Gruseln vor dem ersten Besuche. Die Kinder haben scharfe Beobachteraugen; die Schule ist ihm doch etwas Reuland, und der Lehrer ist nicht ganz ohne Veranlagung für das Amt eines Zensors. Aber nur Mut! Das wird schon gehen. Wie der Lehrer auf seine Unterrichtsstunde, so soll sich der Schulpsleger auf seinen Schulbesuch vorbereiten. Jedem Schulpsleger sollen die nötigen gesetzlichen Vorschriften zugestellt werden,